

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Stabsstelle der Bürgermeisterin**

Verfasser/in: Claudia Jahnke

**Vorlage Nr. BV/239/2021
Datum: 19.10.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Rat	04.11.2021	Ö

Betreff: **Beschluss über die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden**

Beschlussvorschlag:

1. Die Anzahl der Vertreter/innen der/des Ratsvorsitzenden wird wie folgt festgelegt:
2. Zur/zum stellv. Ratsvorsitzenden für die Wahlperiode 2021-2026 wird/werden gewählt:

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Der Rat hat auch zu beschließen, wie viele Vertreter es geben soll. Diese fungieren lediglich als Verhinderungsvertreter. Wenn mehrere Vertreter bestimmt werden, sollte eine Reihenfolge festgelegt werden.

Der Inhalt des Beschlusses ist nicht vorgeschrieben, so dass sowohl eine bestimmte Person berufen werden kann als auch der/die - jeweilige – Inhaber/in einer Funktion, z.B. der/die stellvertretende Bürgermeister/in.

In § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates ist geregelt, dass für den Fall, dass die/ der Ratsvorsitzende und seine/ihre Vertretung verhindert sind, der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden dazu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/einen Vorsitzenden wählt.

In der letzten Wahlperiode wurde ein stellvertretender Ratsvorsitzender gewählt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gleichstellungspolitischen Ziele der Stadt Georgsmarienhütte eine paritätische Besetzung der Funktionen/Gremien im Rat wünschenswert wäre.